

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -

30. AUG. 2011

Eingegangen

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2226/2013

1.) OB 2.1.14 2.1.14.

1.) An den
Rat der Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

29.08.11

Betr.: Anregung an die Stadt Leverkusen nach
§ 24 Gemeindeordnung

07-1-20

013 Bürgerantrag

M. 31/08

Sehr geehrter Damen und Herren,

im April 2011 hat sich der [REDACTED] bereits einmal an die Fraktionen des Rates gewandt und um Unterstützung für den Sonntagsschutz gebeten.

Am 6. Juni 2011 haben wir ein Gesprächsforum durchgeführt, an dem zahlreiche Vertreter der Ratsfraktionen teilgenommen haben. Zusammen mit dem [REDACTED]

haben wir den Politikern der einzelnen Ratsfraktionen in konstruktiver Atmosphäre unser Anliegen näher bringen können. Uns wurde die Bereitschaft für Diskussionen im Rat zu diesem Thema deutlich signalisiert.

Ich übersende Ihnen daher die vom [REDACTED] verfasste Anregung nach § 24 Gemeindeordnung zum Schutz des Sonntags.

Wir fordern Sie auf, eine Entscheidung im Sinne des Schutzes des Sonntages zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

An den
Rat der Stadt Leverkusen
Friederich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Betr. : Anregung nach § 24 Gemeindeordnung zum Schutz des Sonntags

Sehr geehrter Damen und Herren,

Der arbeitsfreie Sonntag ist bedroht. Jahr für Jahr wächst die Zahl der „Sonntags-erwerbstätigen“, von 9 % 1996 auf inzwischen 11% aller Beschäftigten. Schritt für Schritt wird die Sonntagsruhe durch immer neue Ausnahmen eingeschränkt. Wir bestreiten nicht die Notwendigkeit bestimmter Arbeiten am Sonntag, aber das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 1.12.2009 klare Grenzen aufgezeigt: ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse und ein alltägliches „Shopping-Interesse“ reichen grundsätzlich nicht aus, um Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Durch Grundgesetz und Verfassung des Landes NRW genießen Sonn- und Feiertage einen besonderen Schutz.

In **Artikel 140 Grundgesetz** heißt es: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung geschützt.“

Die **Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen** formuliert in **Artikel 25**: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Im Grundgesetz bekennen wir uns zu den Rechtsgütern, die den besonderen Schutz der Gesetzgebung verlangen. Dazu gehört auch der sonntägliche ‚Ruhe-Tag‘. Er ist kein Relikt aus einer religiöser geprägten Vergangenheit, sondern grundlegend für unsere Kultur und nicht durch individuelle Freizeitregelungen zu ersetzen. Als **gemeinsamer Ruhetag**

- schützt er den einzelnen vor dem Anspruch, zu jeder Zeit Aufgaben erledigen zu müssen, und ermöglicht ihm Abstand vom Arbeitsalltag;
- motiviert er zu sozialen Beziehungen und ermöglicht sie und ist darum vor allem für die Familien, aber auch für Freundeskreise, Vereine, Verbände und Kirchen unersetzlich – als einzige garantiert verlässliche gemeinsame Zeit;
- stiftet er ein Netzwerk von Beziehungen, nicht zuletzt dadurch, dass die christliche Gemeinschaft zur Feier des Gottesdienstes zusammenkommt.

Mit Sorge stellen wir fest, dass der Sonntagsschutz in Leverkusen durch die erhebliche Ausweitung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen (je vier in Wiesdorf, Opladen und Schlebusch zu verschiedenen Zeitpunkten) weiter ausgehöhlt wurde. Das bedeutet 12 verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet! Damit ist fast jeder vierte Sonntag im Jahr verkaufsoffen. Diese Ausweitung dient vor allem kommerziellen Interessen und ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Wir erwarten vom Rat der Stadt Leverkusen, seinen Beschluss zu den Ladenöffnungszeiten an Sonntagen auf diesem Hintergrund zu überprüfen, zu revidieren, verfassungskonforme Regelungen zu treffen und den Schutz des Sonntags ausdrücklich zu würdigen, mindestens aber auf die Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelung (höchstens vier verkaufsoffene Sonntage für das gesamte Stadtgebiet) zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]